

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

13.08.1991

**Geschäftszahl**

90/10/0001

**Rechtssatz**

Eine Waldsperrung ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs 3 lit b ForstG unzulässig. Soweit die belangte Behörde den nachweisbaren Bedarf für Erholung nicht mehr als gedeckt erachtet, müssen für eine Unzulässigkeit der beantragten Sperrung aus diesem Grund ausreichende Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (zB Ausmaß und Umfang der beantragten Sperrung, Verhältnis zum übrigen Gebiet, Anzahl der erholungsuchenden Bevölkerung etc) vorhanden sein, um dem Verwaltungsgerichtshof die Prüfung des angefochtenen Bescheides auf seine materielle Rechtmäßigkeit zu ermöglichen.